

**HSPV**NRW**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**
Nordrhein-WestfalenDer Prüfungsausschuss
an der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 25.02.2021

Modul	6.5 KFM 3. Wdh.
Studiengang	KVD/VBWL
Einstellungsjahrgang	2019
Seitenzahl inkl. Anlagen	3
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Min.

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalt 1: (20%)

Die Firma F GmbH betreibt einen großen Freizeitpark. Der Einheitswert der weitläufigen mit Gebäuden bestückten Anlage, die sich im Eigentum der F GmbH und auf dem Gebiet von drei Gemeinden befindet, wurde auf 2 Mio. € festgesetzt. Das Gesamtgrundstück hat eine Größe von 26.000 qm. Davon liegen auf dem Gebiet der Gemeinde A 17.500 qm, auf dem Gebiet der Gemeinde B 8.000 qm und auf dem Gebiet der Gemeinde C 500 qm.

Die Hebesätze für die Grundsteuer sind in den beteiligten Gemeinden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde A: Grundsteuer A 190 v.H., Grundsteuer B 340 v.H.
Gemeinde B: Grundsteuer A 200 v.H., Grundsteuer B 360 v.H.
Gemeinde C: Grundsteuer A 210 v.H., Grundsteuer B 420 v.H.

Aufgabe:

Erläutern Sie anhand der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, in welcher Höhe die F GmbH insgesamt Grundsteuern aufgrund obiger Angaben zu zahlen hat.

Sachverhalt 2: (15%)

Berta Huhn hat für den von ihr betriebenen Geflügelzuchtbetrieb entsprechend der bestehenden Gewinnfeststellung 2018 jährlich Gewerbesteuvorauszahlungen für 2019 und 2020 von jeweils 120.000 € geleistet. Anfang Januar 2021 erfolgt die endgültige Gewinnfeststellung 2019 durch das Finanzamt für den Geflügelzuchtbetrieb. Der diesbezügliche Steuermessbetrag 2019 wird hierbei auf 30.000 € festgesetzt. Der Hebesatz der Gemeinde liegt seit etlichen Jahren bei 500 v. H.

Aufgabe 2:

Ermitteln Sie anhand der einschlägigen abgaberechtlichen Vorschriften die Abrechnung der Vorauszahlungen für 2019. Was erfolgt üblicherweise hinsichtlich der geleisteten Vorauszahlungen 2020 und der anstehenden Vorauszahlungen des Jahres 2021?

Seite 2 von 3

Sachverhalt 3 (35 %):

Die Gemeinde G plant den Neubau eines Museums mit zweijähriger Bauzeit.

a) Für den Bau eines Museums wird die Gemeinde im Januar 2021 ein unbebautes Grundstück für 250.000 € erwerben. Hierbei werden zusätzlich 10.000 € Notar- und Gerichtskosten anfallen. Beide Beträge sind in 2021 zu leisten.

b) Die Gesamtbaukosten des Museums liegen bei 4 Mio. €, wobei nach dem Bauzeitplan des in 2021 zu vergebenden Gesamtauftrag an ein Bauunternehmen zahlungsmäßig in 2021 drei Millionen € und in 2022 eine Million € anfallen. Das Museum soll nach Fertigstellung im Juli 2022 unmittelbar eröffnet werden, wobei von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen wird. Der dem Museumsneubau zuzurechnende unselbständige Außenbereich wird im Juli 2022 vom als Fachbereich geführten städtischen Bauhof hergerichtet werden. Lt. Kalkulation des Internen Rechnungswesens wird für die zu erbringenden Leistungen mit 200.000 € gerechnet.

c) Die für die Baumaßnahme bereits per Bescheid bewilligten Landeszuwendungen i. H. v. 1 Mio. € werden vom Land der Gemeinde erst im Januar 2023 überwiesen.

d) Im Juli 2022 werden für die zu diesem Zeitpunkt zu liefernde und ab dann genutzte Betriebs- und Geschäftsausstattung 200.000 € zu zahlen sein. Hier wird durchgängig mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren kalkuliert.

e) Das in 2020 von Mäusen beschädigte Kunstwerk „Käse auf Filz“ soll in 2021 restauriert werden. Ein Kunstliebhaber wünscht sich unbedingt die Restauration dieses Kunstwerkes und wird der Gemeinde, dies ist bereits vertraglich vereinbart und notariell abgesichert, die in 2021 anfallenden zahlbaren Restaurationsarbeiten in Höhe von 40.000 € erstatten. Die Gesamtabwicklung mit einem externen Restaurator wird vollständig in 2021 erfolgen.

f) Ab 01. Oktober 2021 soll für Zwecke der Museumswerbung ein Dienstfahrzeug für einen Zeitraum von zwei Jahren geleast werden (operate Leasing, d.h. kein Vermögenserwerb). Die Konditionen sehen vor, dass die Leasingraten jährlich zu Beginn des jeweiligen Leasingjahres i.H.v. 4.000 € (also am 01.10.2021 und am 01.10.2022) zu leisten sind. Ferner ist vorgesehen, dass bei Leasingende am 01.10.2023 eine Einmalzahlung von 3.600 € für die gesamte Leasinglaufzeit erfolgt.

Aufgabe 3:

Stellen Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden Planungen im Finanzplan und im Ergebnisplan für die beiden Planungsjahre 2021 und 2022. Erläutern Sie Ihre Planungen anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Seite 3 von 3

Sachverhalt 4 (30 %):

Im September 2020 stellt der Haushaltssachbearbeiter der Teilpläne „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ fest, dass die diesbezügliche Planposition Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bis auf 5.000 € ausgeschöpft ist. Nach Rücksprache mit dem technischen Leiter der Feuerwehr ist davon auszugehen, dass zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in 2020 noch 31.000 € für die Unterhaltung und den Betrieb der Brandschutzfahrzeuge benötigt werden.

Für den o.g. Teilergebnisplan steht für die Bewirtschaftung 2020 fest, dass 7.000 € bei den Personalaufwendungen des Brandschutzes eingespart werden. Ferner steht fest, dass sich die Jahresenergieaufwendungen des Teilergebnisplans um 10.000 € verringern werden, sodass sich bei der hierfür maßgeblichen Haushaltsposition zusätzlich eine freie Ermächtigung von 10.000 € ergibt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2020 wird ansonsten planmäßig abgewickelt. Lediglich die Steuerabteilung hat noch mitgeteilt, dass bei den Grundsteuern ein Mehrertrag in 2020 zu erwarten ist, da irrtümlich die steuerliche Veranlagung eines Neubaugebietes mit Zweifamilienhäusern nicht im Haushalt 2020 eingeplant war. Die entsprechenden Steuerbescheide sind zu Beginn des Jahres 2020 aber ordnungsgemäß zugestellt worden. Sie basieren für das Neubaugebiet auf Einheitswerten in Höhe von insgesamt 800.000 €.

Aufgabe 4:

Prüfen Sie anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, inwieweit die benötigten 31.000 € zur Verfügung stehen bzw. bereitgestellt werden können.

Bearbeitungshinweise zu Sachverhalt 4:

Budgetvermerke für den Teilplan „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bestehen nicht.

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO	500.000 €
Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO	200.000 €
Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO	20.000 €
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO	20.000 €
Steuerhebesatz Grundsteuer A	250 v.H.
Steuerhebesatz Grundsteuer B	380 v.H.